



Beitragsordnung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Vereinsatzung in der Fassung vom 14. Oktober 2017.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die Arbeit der ADKV ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 09. November 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird im Protokoll der Mitgliederversammlung und auf der Homepage der ADKV bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung ausgehändigt; sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe der einzelnen Beiträge** wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen Kunstvereins. Die Beitragssätze ergeben sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Geschäftsstelle der ADKV stellt jedem Mitglied im ersten Quartal des Jahres eine **Beitragsechnung über den Mitgliedsbeitrag** aus.
5. Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle **Änderungen ihrer Mitgliederzahl** bei Rechnungsstellung wahrheitsgemäß und umgehend mitzuteilen und ihrer Zahlungsverpflichtung auf der Grundlage der neu zu erstellenden Rechnung nachzukommen.
6. Bei **Vereinseintritt** ist der Jahresbeitrag fällig.
7. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
8. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Bankkonto** der ADKV zu zahlen.
9. Alle Vereinsbeiträge sind **spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig**.
10. Mitglieder sind nur berechtigt, **auf der Mitgliederversammlung abzustimmen**, wenn der Jahresbeitrag gezahlt wurde.
11. **Leistungen der ADKV** können nur nach Zahlung des Jahresbeitrages von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden.
12. Die Mitgliedschaft eines Vereins, der länger als zwei Jahre **beitragsrückständig** ist, erlischt automatisch.

Anlage A

I. Mitglieder

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in der ADKV richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Kunstvereins:

bis 100 Mitglieder	Jahresbeitrag 100 Euro
bis 300 Mitglieder	Jahresbeitrag 160 Euro
bis 500 Mitglieder	Jahresbeitrag 230 Euro
bis 1000 Mitglieder	Jahresbeitrag 335 Euro
bis 2000 Mitglieder	Jahresbeitrag 430 Euro
ab 2001 Mitglieder	Jahresbeitrag 710 Euro

(Beitragssätze verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 09. November 2019)

II. Fördermitglieder

Der Jahresbeitrag einer Fördermitgliedschaft unterliegt für Einzelpersonen und Firmen jeweils einem Mindestbetrag. Darüber hinausgehende Beiträge können zwischen Fördermitglied und Vorstand individuell vereinbart werden.

Natürliche Personen	Jahresbeitrag ab 200 Euro
Juristische Personen, z.B. Firmen	Jahresbeitrag ab 250 Euro

(Beitragssätze verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 09. November 2019)